

SPRENGMEISTER- LEITFADEN

ZUR

AUSFÜHRUNG ALLER ARBEITEN

DES

„ROMPERIT C“

SPRENGKULTUR-VERFAHRENS

DER



DRESDNER DYNAMITFABRIK

GEGRÜNDET 1882 DRESDEN BÜRGERWIESE 1

ABTEILUNG LANDWIRTSCHAFT

Tüchtige Leute

werden als

Sprengmeister

von uns

ausgebildet.



Tüchtige Leute, welche mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten-, Obst- und Weinbau, der Teichwirtschaft etc. im Umkreise ihres Wohnorts in Berührung kommen und die verschiedenen Arbeiten, **beschrieben in diesem Leitfaden**, für andere ausführen wollen, können sich hierdurch einen guten, dauernden und von Jahr zu Jahr steigenden Nebenerwerb schaffen. Eine Postkarte an uns geben Sie die besten und billigsten Informationen zu erhalten.

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000296933

SPRENGMEISTER- LEITFADEN

ZUR

AUSFÜHRUNG ALLER ARBEITEN

DES

„ROMPERIT C“

SPRENGKULTUR-VERFAHRENS

DER



DRESDNER DYNAMITFABRIK

GEGRÜNDET 1882 DRESDEN BÜRGERWIESE 1

ABTEILUNG LANDWIRTSCHAFT

W. 1/4 b 7

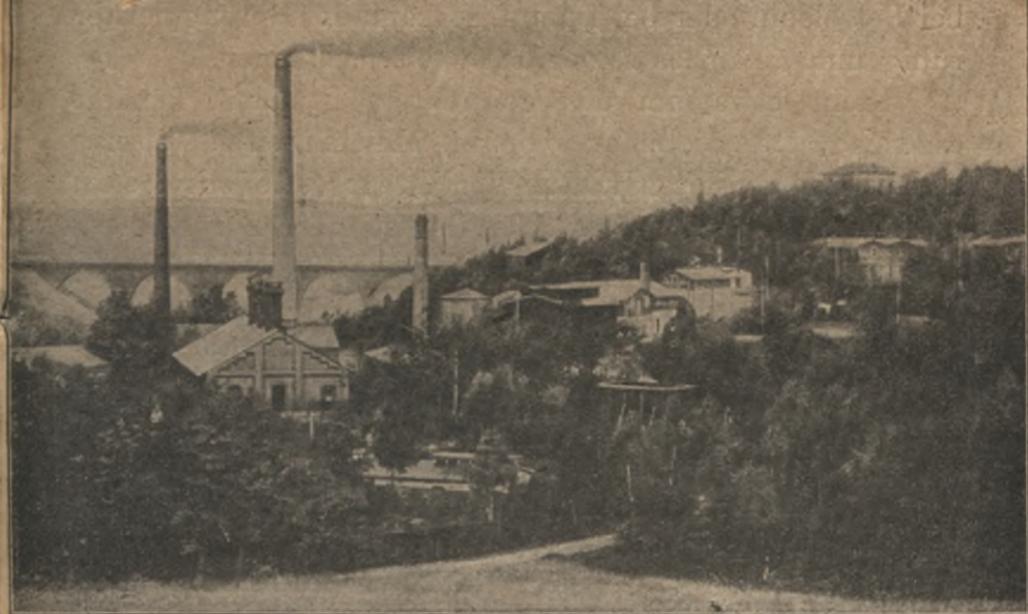
Nachdruck verboten.

BIBLIOTEKA POLITECHNICZNA
KRAKÓW

I 30101

Akc. Nr.

49 | 50



Dresdner Dynamitfabrik (Teilansicht)

Gegründet 1882

Die verschiedenen Arten der Anwendung unseres „Romperit C“ Sprengkultur-Verfahrens sind sehr einfach und schnell zu erlernen. Hierbei wolle man sich genau nach diesem unserem illustrierten Leitfaden und nach unserem vervollständigtem „**Handbuch**“ richten. Beide Schriften stehen kostenlos zur Verfügung und brauchen nur durch Postkarte verlangt zu werden.

Wie jede Arbeit Sorgfalt verlangt, so auch hier, und zwar in erhöhtem Maße, denn erstens hängt der Erfolg unseres „Romperit C“ von sorgfältigster Ausführung der nachstehend erwähnten Arbeiten ab, und zweitens handelt es sich um einen Sprengstoff, dessen Wirkung nur Gutes schaffen, keineswegs aber durch mangelhafte Sorgfalt Unheil anrichten soll. Wird die gleiche Sorgfalt angewendet wie bei Handhabung eines Schießgewehrs,

DRESDNER DYNAMITFABRIK, DRESDEN, BÜRGERWIESE 1

bei Petroleum oder bei Dampf, so kann der Sprengmeister ruhig und gefahrlos seiner Tätigkeit nachgehen.

Nicht etwa um das gefürchtete Dynamit handelt es sich hier, vielmehr werden alle Arbeiten unseres „Romperit C“ Sprengkultur-Verfahrens (wie solche in unserem illustrierten „**Handbuch**“ näher erwähnt) mit unserem

handhabungssicheren Sicherheitssprengstoff
„Romperit C“

ausgeführt, welcher unempfindlich ist gegen äußere Einwirkungen, wie Schlag, Stoß, Reibung, Feuer, und ist derselbe vom Reichseisenbahnamt zum Stückgut- und Eilgut-Transport auf der Eisenbahn zugelassen.

Unser „Romperit C“ kann auch im Wasser Anwendung finden.

DRESDNER DYNAMITFABRIK

Gegründet 1882 DRESDEN Bürgerwiese 1



GOLDENE MEDAILLE

FREIBERG 1912

SILBERNE MEDAILLE

INTERNATIONALE AUSSTELLUNG

LEIPZIG 1913.

DRESDNER DYNAMITFABRIK, DRESDEN, BÜRGERWIESE 1

Hauptgebote für den Sprengmeister.

Ruhiges, sachgemäßes Arbeiten ohne Überstürzung!
Kein Alkoholgenuß vor der Arbeit und während der Arbeit!

Kein Tabakrauchen während der Arbeit!

Strenge Fernhaltung von Zuschauern oder Neugierigen vom Sprengfeld und von den Sprengmaterialien!

Genaue Einhaltung dieser besonderen Gebrauchs-Anweisungen sowie der nachstehend aufgeführten gesetzlichen Vorschriften, denn für jeden Schaden und für jede Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen haften die Sprengmeister persönlich!

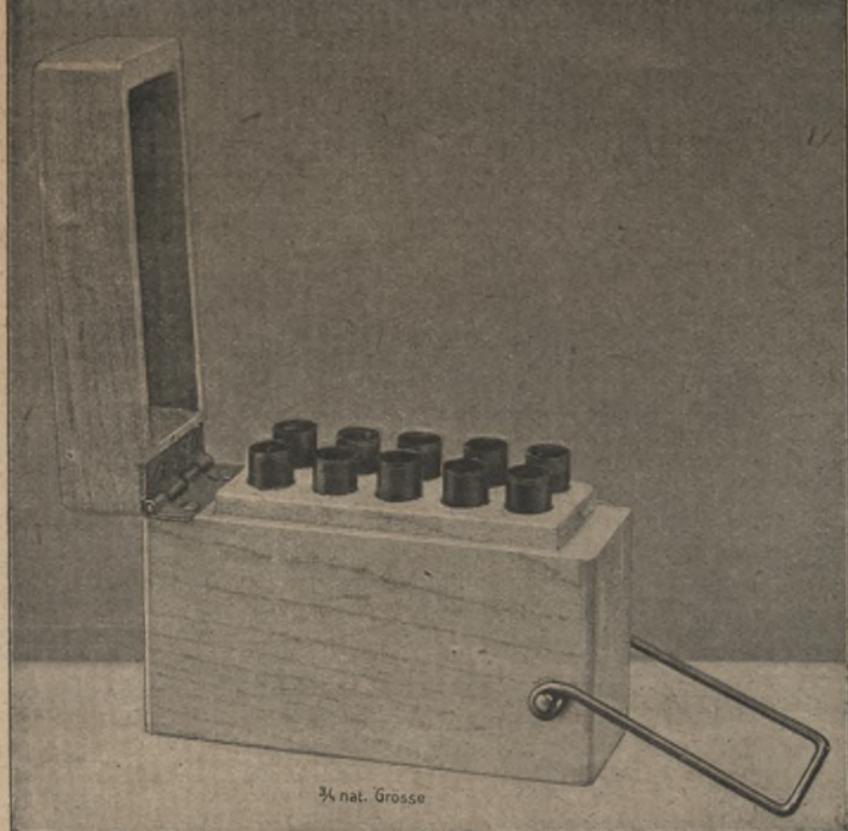
Sprengstoff und Zündrequisiten.

Der Sprengstoff, „Romperit C“ benannt, wird von der Dresdner Dynamitfabrik, Dresden, geliefert, und zwar in Form von fertigen Patronen, welche in Pappschachteln verpackt sind, diese wiederum in Kisten. Die ganzen Patronen wiegen 100 Gramm. Auf jeder Patrone befindet sich der Name „Romperit C“ mit der Schutzmarke der Dresdner Dynamitfabrik.

Schutz-

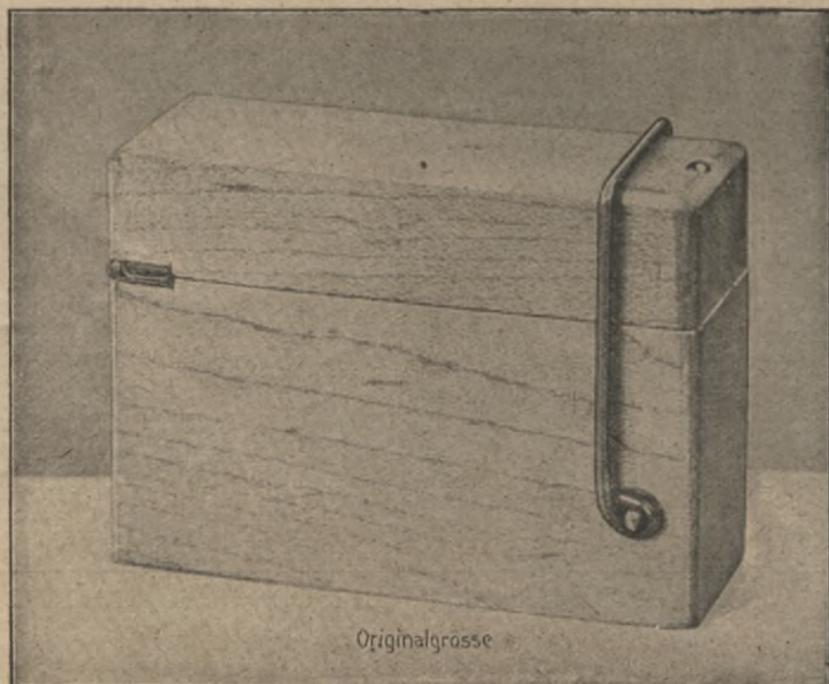


Marke



3/4 nat. Grösse

Sprengkapsel-Kästchen (geöffnet).



Originalgrösse

Ferner sind Patronen-Nummer, Kisten-Nummer und Jahreszahl auf derselben vermerkt.

„Romperit C“ ist ein handhabungssicherer Sicherheitssprengstoff und kann in jedem beliebigen Quantum in Kisten verpackt als Stückgut oder Eilgut mit der Bahn bezogen werden.

In der Handhabung ist „Romperit C“ an sich vollkommen ungefährlich, da es, wie schon bemerkt, unempfindlich gegen äußere Einwirkungen, wie Stoß, Schlag, Reibung, Feuer, ist. Zur Umsetzung des „Romperits C“ in Kraft, also um diesen Sprengstoff zur Explosion zu bringen, ist es erforderlich, daß in der Patrone selbst erst ein Zündhütchen zur Explosion gebracht wird.

Dieses

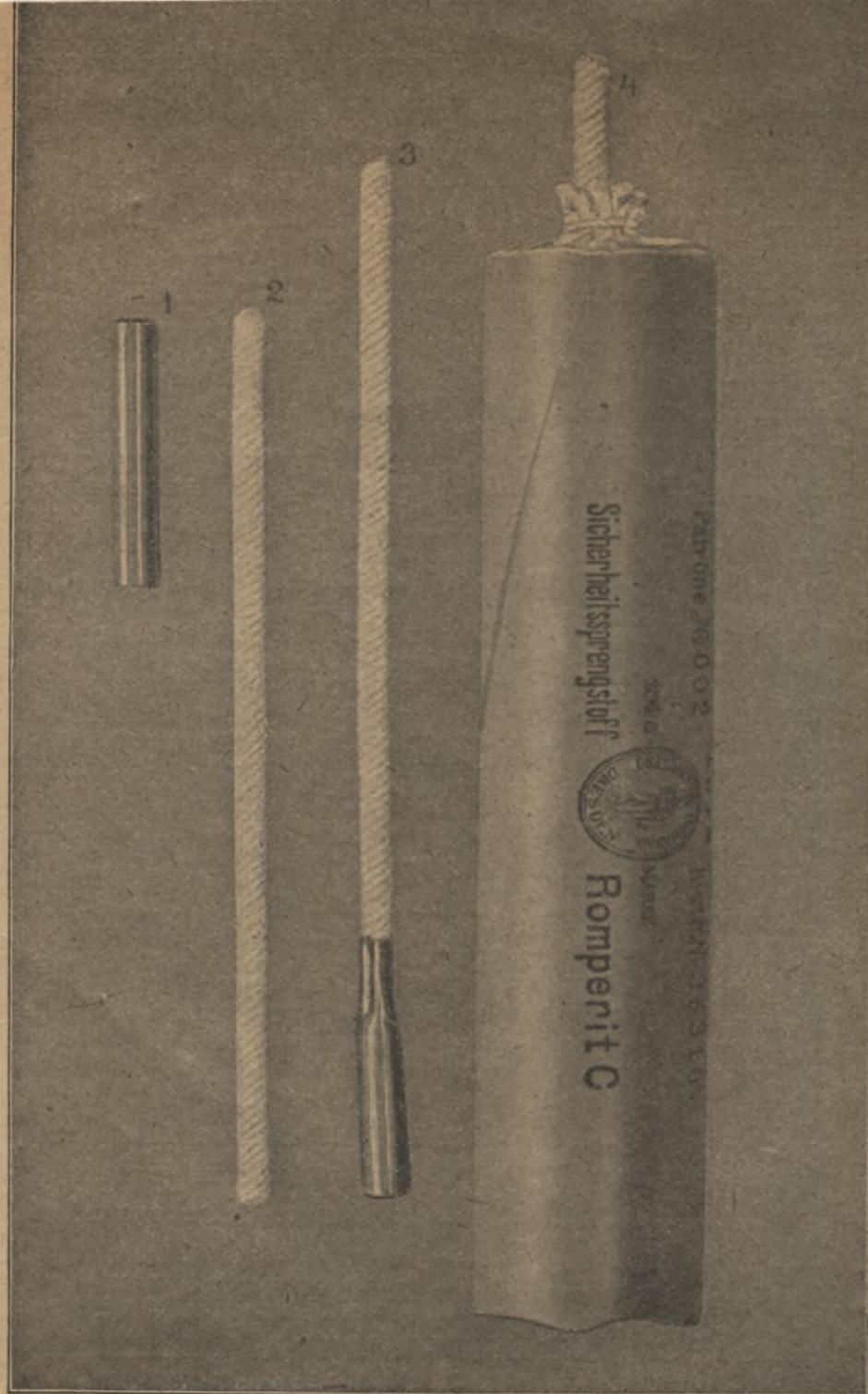
Zündhütchen

ist eine kupferne Hülse, die etwa bis zur Hälfte mit einem Zündsatz angefüllt ist. Mit dem Zündhütchen ist bei der Handhabung am vorsichtigsten umzugehen, da inneres Kratzen, ein Schlag oder Funken dieses zur Entzündung resp. zur Explosion bringen kann, und ist deshalb das Tabakrauchen bei der Arbeit zu unterlassen. Auch darf man dieselben nicht lose in der Tasche bei sich führen. Hierfür liefern wir besondere Kästchen laut nebenstehender Abbildung. Um das Zündhütchen nun in der Patrone zur Entladung zu bringen, muß hierfür eine Zündvorrichtung angebracht werden. Dieses kann auf zwei Arten geschehen; entweder durch Zündschnur oder durch elektrische Zünder.



Wir liefern zwei Arten Zündschnur:

- a) weiße Zündschnur für trockene Bohrlöcher,
- b) Guttapercha-Zündschnur für nasse Bohrlöcher.

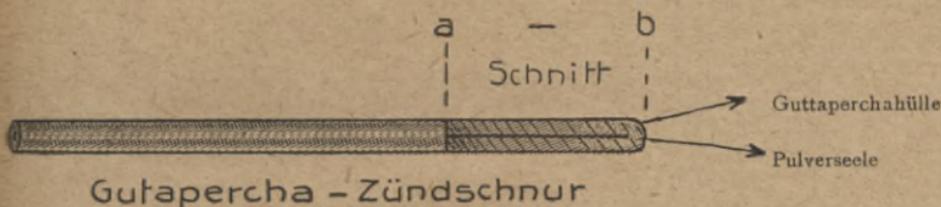
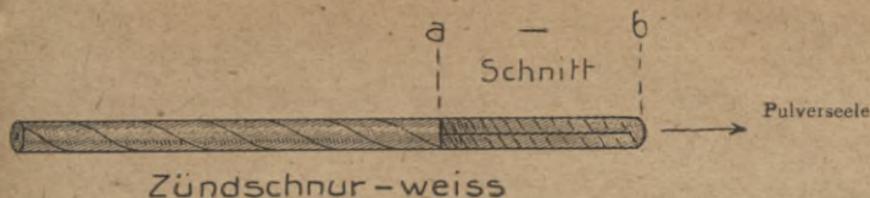


8 1. Zündhütchen. 2. Zündschnur. 3. Zündhütchen an Zündschnur angekniffen.
4. Fertige Zündpatrone mit eingeführtem Zündhütchen und Zündschnur.

Solche

Zündschnur

besteht aus einem Gewebe, in dessen Innern sich eine Pulverseele befindet. Auch wegen der Zündschnur ist



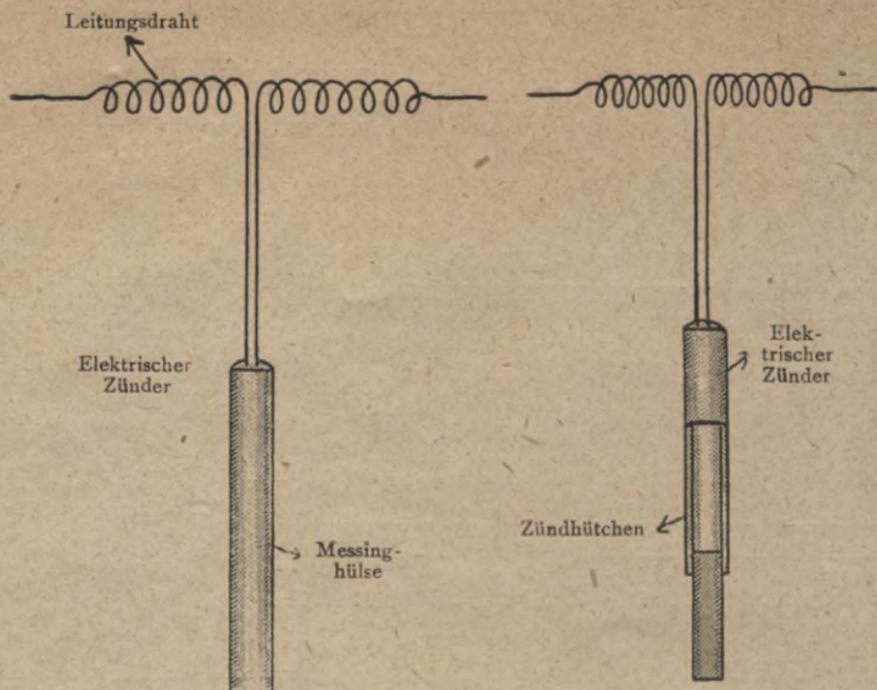
das Tabakrauchen nicht statthaft. Zur Entzündung bringt man die Zündschnur mit einem Streichholz oder mit beliebigem Feuerzeug. Die Brenndauer von 1 m Zündschnur beträgt etwa $1\frac{1}{2}$ –2 Minuten, somit hat man nach dem Anzünden Zeit genug, sich in Sicherheit zu bringen. Mit der Zündschnur kann immer nur eine Ladung abgetan werden.

Der

elektrische Zünder

besteht aus zwei Drähten, die in einer Messinghülse durch eine Platinbrücke verbunden sind. Gezündet wird der elektrische Zünder dadurch, daß man die Drahtenden an ein Kabel bezw. an die elektrische Zündmaschine selbst anschließt und die letztere durch eine Kurbel andreht. Mit Hilfe dieser elektrischen Zündung können je nach

Stärke der Zündmaschine etwa vier bis vierzig Schuß auf einmal zur Entladung gebracht werden.



Diese soeben erwähnten „Romperit C“-Patronen, Kapselzange, Zündhütchen und Zündschnur oder elektrische Zünder und Zündmaschine mit Leitungskabel ergeben das



Leitungskabel, 1,2-mm-Kupferdraht mit Gummi bezogen, doppelt umköpelt und imprägniert.

Sprengmaterial des Sprengmeisters, welches immer 100 m vom Schußfelde entfernt, sauber in Kistchen verpackt, wie es von der Fabrik ankommt, an einer im Auge zu behaltenden Stelle abzulegen ist. Die Zündhütchen müssen von den „Romperit C“-Patronen getrennt gelagert werden. Werden die Arbeiten bei nasser Witterung vorgenommen, so ist ein großes Öltuch oder dergleichen über das Sprengmaterial auszubreiten.

Es kommen im ganzen vier Abschnitte für den Sprengmeister in Frage, nämlich, nachdem er die von der Fabrik zugesandten Kisten am Arbeitsort geöffnet hat:

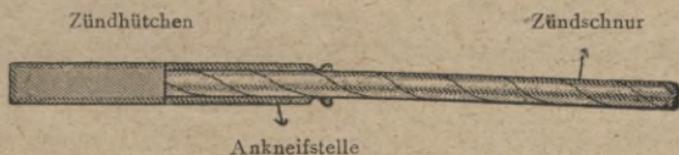
1. das Herstellen der Zündpatrone,
2. das Laden der Bohrlöcher,
3. das Besetzen der Bohrlöcher,
4. das Abtun oder Abfeuern der Bohrlöcher oder Minen.

Auf Seite 8 sind Sprengkapsel, Zündschnur und die fertige „Rompérit C“-Patrone illustriert.

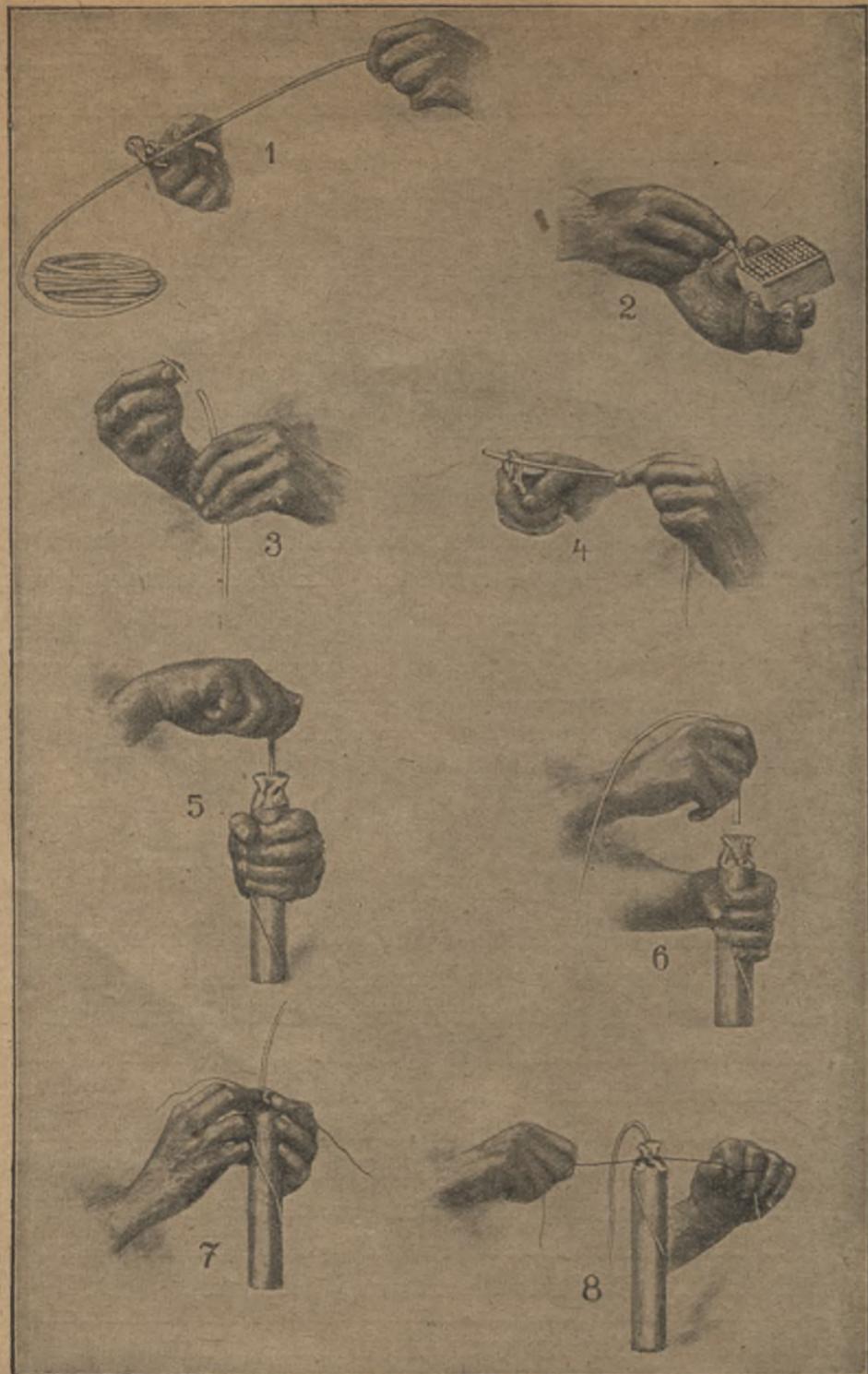
Auf Seite 12 ist ferner genauestens illustriert

das Herstellen der Zündpatrone.

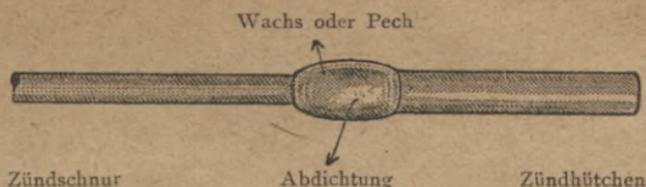
Erst da, wo die Arbeit vor sich geht, schneide man die notwendige Länge von der Rolle der Zündschnur glatt, nicht schräg, ab (siehe Abbildung 1 Seite 12). Man nehme eine Sprengkapsel aus dem Kistchen heraus, säubere dieselbe vom Holzmehl (siehe Abbildung 2 Seite 12). Man setze die Sprengkapsel vorsichtig auf das glatt,



nicht schräg, abgeschnittene Ende der Zündschnur, soweit als es in die Sprengkapsel hineingeht (siehe Abbildung 3 Seite 12), und kneife die Kapsel an die Zündschnur an und zwar da, wo die Zündschnur in die Kapsel eingeführt wird, um nicht den Zündsatz am geschlossenen Ende zu berühren, denn dieses könnte leicht die Sprengkapsel zur Entzündung bringen (siehe Abbildung 4 Seite 12). Das Anknüpfen muß fest genug vorgenommen werden, damit die Zündschnur nicht aus dem Zündhütchen herausgeht während des Ladens der Bohrlöcher und während



des Besetzens derselben. Ein zu festes Ankneifen könnte die Zündschnur zerstören. Geeignete Ankneifzangen werden von uns geliefert. Bei nassen Bohrlöchern müssen die Verbindungen zwischen Zündhütchen und Zündschnur durch Wachs oder Pech, welches kalt ist, abgedichtet werden. Die Zündschnur muß lang genug



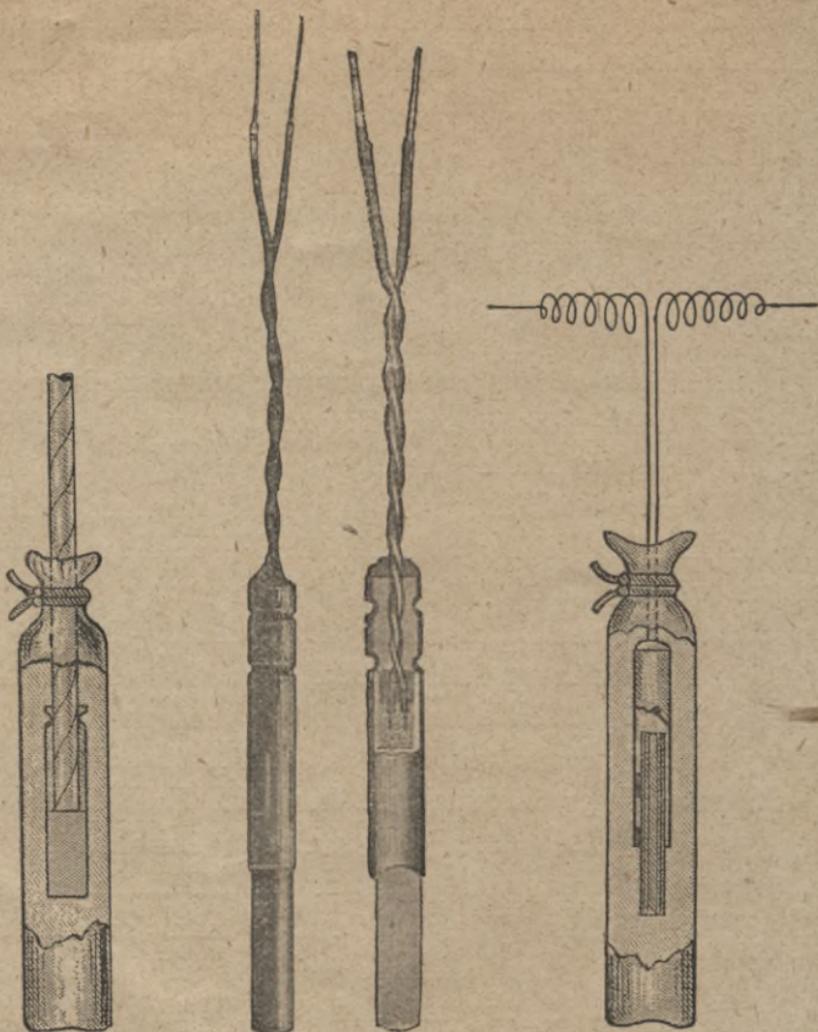
abgeschnitten werden, damit sich der Sprengmeister rechtzeitig in Sicherheit bringen kann. Sie muß mindestens 20 cm aus dem Bohrloch herausragen.

Sollten sich Patronen hart anfühlen, so sind sie durch leichtes Rollen zwischen den Handflächen wieder weich zu erhalten.

Darnach nehme man die „Romperit C“-Patrone, entfalte das Papier an einem Ende, mache ein Loch mit einem spitzen Stöckchen, ungefähr von der Dicke und Länge eines Bleistiftes, bis in die Mitte der Patrone (siehe Abbildung 5 Seite 12). In dieses Loch stecke man das an der Zündschnur angekniffene Zündhütchen und drücke den Sprengstoff dicht an das Zündhütchen (siehe Abbildung 6 Seite 12). Sodann raffe man das Papier um die Zündschnur und befestige es fest mit einem Bindfaden (siehe Abbildungen 7 und 8 Seite 12). Hiermit ist die Zündpatrone fertiggestellt.

Wenn die Zündpatrone einen elektrischen Zünder erhält, so wird dieselbe genau auf die gleiche Weise hergerichtet, nur wird keine Zündschnur gebraucht, denn die elektrischen Drähte sind schon in der Kupferhülse befestigt. Das Zündhütchen wird in die Messinghülse

des elektrischen Zünders eingeführt und das Ganze in die Patrone.



Zündpatrone
mit Zündhütchen
und Zündschnur.

Elektrische
Zünder.

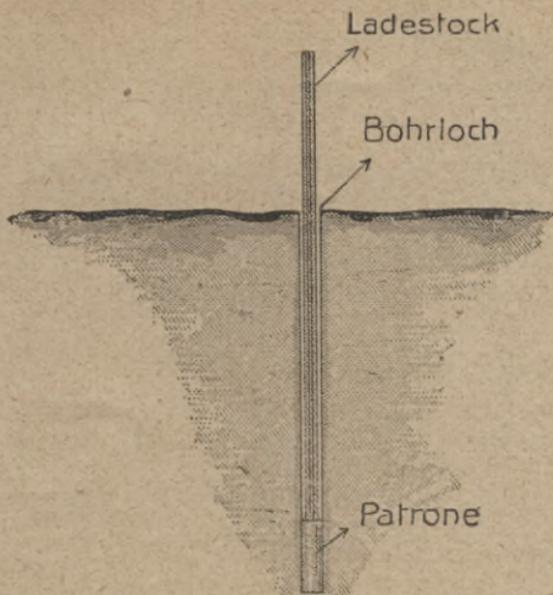
Zündpatrone
mit elektrischem
Zünder.

Nachdem die Zündpatrone hergestellt ist, tue man dieselbe in das Bohrloch und drücke sie mit einem hölzernen

Ladestock sorgfältig an. Dieses Einführen der Patrone in das Bohrloch nennt man

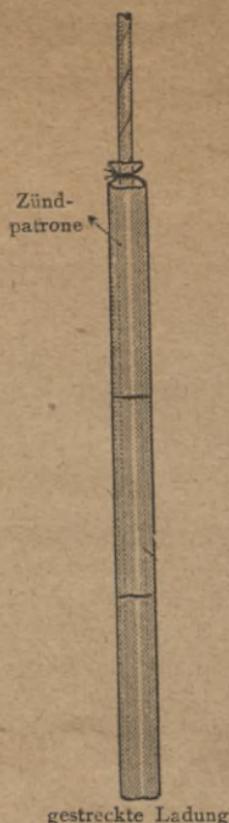
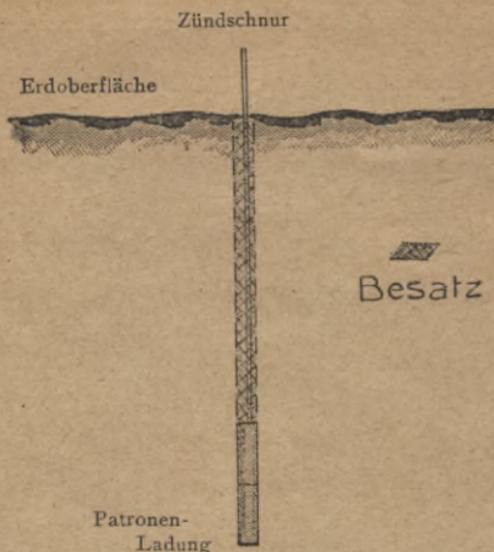
das Laden der Bohrlöcher.

Die Patronen sind mit einem hölzernen Ladestock anzudrücken, damit der Durchmesser des Bohrloches möglichst



ausgefüllt ist, denn hohle Räume zwischen Patrone und Bohrloch schwächen die Wirkung der Explosion. Die Patronen dürfen im Bohrloch aber nicht zerstoßen werden. Bei jeder Ladung ist nur eine Zündpatrone erforderlich. Die übrigen Patronen werden durch Berührung miteinander in seitlicher oder in Längsrichtung zur Entzündung gebracht. Die Zündpatrone ist, wenn mehrere Patronen in das Bohrloch getan werden, zuletzt einzuführen und ist nur leicht anzudrücken, damit dieselbe die anschließenden Patronen berührt. Jede Patrone muß die nächstfolgende geladene berühren, denn wenn ein Zwischen-

raum zwischen diesen Patronen besteht, z. B. durch in das Bohrloch fallende Erde, so könnte ein Teil der Ladung nicht zur Explosion kommen.



Das Besetzen der Bohrlöcher.

Nachdem die Ladung in das Bohrloch eingebracht ist, wie soeben beschrieben, bringe man zuerst möglichst feinen Besatz, also lose feine Erde oder Lehm, in das Bohrloch und drücke diesen Besatz nicht zu fest mit dem Ladestock an. Dies nennt man das Bohrloch „besetzen“. Dann tue man etwas mehr Besatz in das Bohrloch und drücke diesen etwas fester an, worauf das weitere Besatzmaterial fester angeedrückt werden kann, bis es mit der Erdoberfläche gleich ist. Wenn das Bohrloch nicht sorgfältig besetzt ist, so wird ein großer Teil der Kraft des Schusses verschwendet! Als Besatz bediene man sich dessen, was auf dem Sprengfeld an Lehm, Erde

oder Sand gerade vorhanden. Man vermeide kleine Steine oder Scherben, da hierdurch die Zündschnur verletzt werden könnte. Am besten geeignet ist feiner Kies.

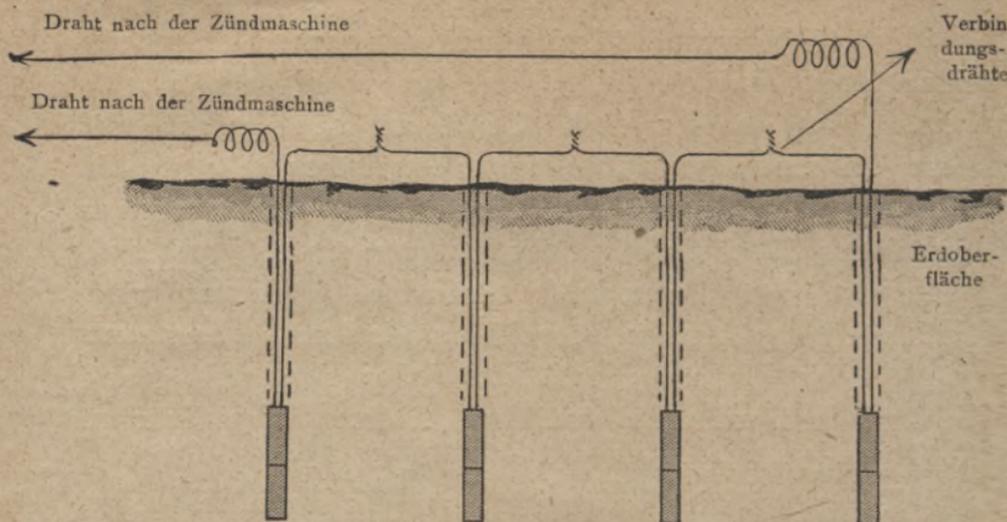
Das Abtun oder Abfeuern der Bohrlöcher.

Die Ladung zur Explosion bringen, nennt man „Abtun“ oder „Abfeuern“ der Bohrlöcher, wobei folgende Hauptpunkte zu beachten sind. Der hauptsächlichste ist der: Niemals die Zündschnur anzustecken oder die Zündmaschine in Tätigkeit zu bringen, ehe ein ganz deutliches Zeichen oder Signal gegeben ist, wodurch jeder auf dem Sprengfelde Befindliche gewarnt wird, daß mit dem Abfeuern oder Abtun der Schüsse begonnen wird, oder bis man weiß, daß jeder sich weit genug entfernt hat, um nicht von Erde, Steinen oder Stücken von Baumstubben verletzt zu werden.

Die gezündeten Bohrlöcher, sowie die darauf folgenden Explosionen müssen genau gezählt werden. Sind alle Bohrlöcher losgegangen, so wird ein weiteres Signal gegeben, das zum Betreten des Sprengfeldes berechtigt.

Man untersuche niemals vorzeitig einen etwa entstandenen Versager, denn manchmal geht der Schuß nicht gerade dann los, wenn er losgehen soll, aber vielleicht ein wenig später, besonders bei dem Gebrauch von Zündschnur, da unachtsames Besetzen die Zündschnur verletzen kann und dieselbe dann langsamer bis zum Zündhütchen herunterbrennen würde. Man soll bei einem Versager mindestens eine viertel Stunde vergehen lassen, ehe man sich in die Nähe desselben begibt! Nach dem Besetzen sollte auch das Abtun der Schüsse schnell vorgenommen werden, und ist darauf zu achten, daß das Herstellen der Zündpatrone, das Laden, Besetzen und Abtun der Schüsse so schnell als möglich erfolgt.

Will man mit elektrischer Zündung einen Gruppenschuß abtun, d. h. mehrere Schüsse auf einmal zur Entzündung bringen, so müssen die Drähte oder Ladungen untereinander verbunden werden! Die zwei freibleibenden



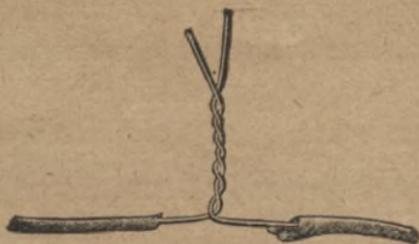
Enden werden an das Kabel resp. an die Zündmaschine selbst angeschlossen. Bei dieser

elektrischen Zündung

gelten kurz gefaßt folgende Vorschriften:

1. Man lege die Leitungsdrähte möglichst trocken, weit voneinander entfernt und so, daß sie leicht nachgezogen werden können, ohne sich zu werfen.
2. Man achte darauf, daß blanke Leitungsdrähte nirgends einander und Metallteile berühren.
3. Man mache die Verbindungen recht sorgfältig, indem die Drahtenden sauber blank geschabt und fest miteinander verdreht werden.
4. Man halte den Zündapparat sauber, trocken und in gutem, brauchbarem Zustande.

5. Man trage den Schlüssel oder die Kurbel des Zündapparates an einem Bindfaden am Hosenkнопf, Hosenträger oder Gurt befestigt in der Tasche.
6. Man behalte den Zündapparat bei sich und überlasse ihn nicht andern, während der Schuß besetzt wird, damit er nicht unbefugt betätigt werden kann.



Verdrehung der Verbindungsdrähte

7. Man schließe die Leitungen erst bei Abgabe des Schusses an den Zündapparat an, nachdem man sich überzeugt hat, daß alle Leute in Sicherheit sind.
8. Man bringe den Schlüssel oder die Kurbel nicht früher mit dem Zündapparat in Verbindung, als bis man zünden will.
9. Nach dem Schusse lasse man den Schlüssel nicht stecken, sondern nehme ihn sofort von dem Zündapparat ab und entferne die Leitungen von den Kontaktschrauben resp. von dem Zündapparat, ehe man wieder Leute auf das Sprengfeld läßt.

Werden Zünder mit losen Sprengkapseln benutzt, so ist bei dem Besetzen des Schusses der Verschlußkorken des Zünders herauszunehmen, die Sprengkapsel von den Sägespänen zu säubern und in die Zünderhülse einzuschieben, bis sie festsitzt. Ein Festkneifen der Sprengkapsel, wie bei den Zündschnüren üblich, ist un-

statthaft, weil hierdurch der Zünder zerdrückt werden könnte. Im übrigen wird der Schuß in der allgemein üblichen Weise besetzt und hierauf die aus dem Bohrloch herausragenden Drahtenden des Zünders an die Leitung angeschlossen, indem man je einen Zünderdraht mit dem Drahtende je einer Leitung fest verdreht. Nachdem die Schüsse besetzt und die Zünderdrähte an die Leitung angeschlossen sind, haben sich sämtliche Leute vom Sprengfelde in Ruhe in Schutz zu begeben.

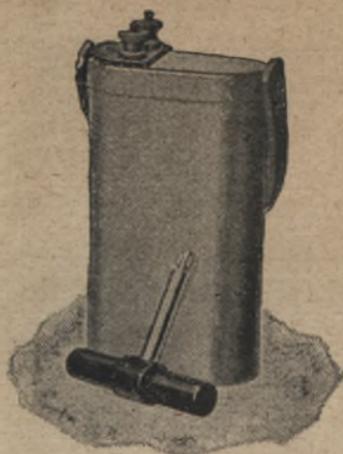
Erst jetzt, nachdem der Sprengmeister sich nochmals überzeugt hat, daß niemand mehr in der Nähe des Sprengfeldes sich befindet (nötigenfalls Wachen ausgestellt hat), darf die Leitung an die Kontaktschrauben des Zündapparates angeschlossen und der Apparat zur Wirkung gebracht werden. Nachdem die Zündung erfolgt ist, muß der Sprengmeister sofort den Schlüssel oder die Kurbel aus dem Zündapparat herausziehen und in die Tasche stecken, sowie auch sogleich die Leitungsdrähte von dem Zündapparat entfernen, ehe die Leute wieder den Schutzort verlassen dürfen!

Verhalten bei Versagern.

Fällt der Schuß nicht sofort nach Betätigung des Zündapparates, so daß mit der Möglichkeit eines Versagers zu rechnen ist, so müssen vor allem die Leitungsdrähte wieder von dem Zündapparat entfernt und die Kurbel oder der Schlüssel abgezogen werden.

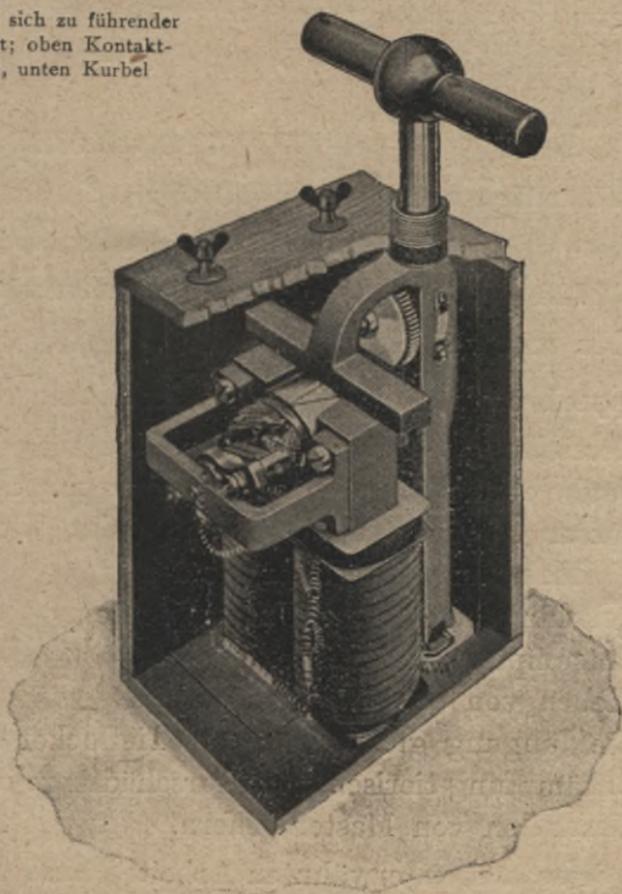
Niemand darf den Schutzort verlassen. **Es ist zunächst die vorgeschriebene Wartezeit von einer Viertelstunde innezuhalten.**

Nach Ablauf der Wartezeit ist zu untersuchen, ob Leitung und Verbindungen in Ordnung sind. Dabei führt der Sprengmeister den Zündapparat, der meistens klein und leicht ist, mit sich, damit andere an dem Apparat



Leichter, bei sich zu führender
Zündapparat; oben Kontakt-
schrauben, unten Kurbel

sich nichts zu schaffen machen können. Findet sich irgend ein Fehler (Kurzschluß, mangelhafte Verdrehung, zerrissene Leitung), so ist solcher zu beseitigen und die Zündung, nachdem alle Leute wieder an den Schutzort zurückgekehrt sind, zu wiederholen. Erfolgt auch dann keine Zündung, so darf erst dann



Schwerer Zündapparat bis zu 40 Schuß gleichzeitig

der Schuß als Versager betrachtet werden. Versager werden durch Sprengen von neuen, möglichst nahe angebrachten Ladungen zur Explosion gebracht.

Behandlung der Zündapparate.

Die Zündapparate sind sorgfältig sauber und trocken zu halten. Mit irgendwie schadhaft gewordenen Apparaten darf nicht weiter geschossen werden. Dieselben sind, sobald das Schadhaftwerden bemerkt wird, sofort zur Reparatur an uns zu senden. Man beachte immer auf das strengste, daß der Zündapparat vom Sprengmeister in sicherem Gewahrsam gehalten wird, damit er nicht unbefugt betätigt werden kann!

Die Anwendungsarten unseres „Romperit C“ Sprengkultur-Verfahrens sind sehr mannigfach und sind genau beschrieben und illustriert in unserm vervollständigten „Handbuch“;
sie zerfallen in zwei Gruppen.

Gruppe I umfaßt die folgenden Arbeiten:

- a) Herstellung von Baumgruben,
- b) Neubelebung jüngerer oder älterer noch mit dem Spaten gepflanzter Obstbäume (oder Weinreben),
- c) Tieflockerung des Untergrundes,
- d) Durchbrechen harter Unterschichten,
- e) Entsumpfung, Drainage,
- f) Ziehen von Gräben,
- g) Tiefdüngung gleichzeitig mit Tieflockerung,
- h) Bekämpfung tierischer Kulturschädlinge im Boden,
- i) Herstellen von Mastenlöchern.

Für diese soeben erwähnten Arbeiten sind durchweg gestreckte Ladungen in Bohrlöchern notwendig. Ge-

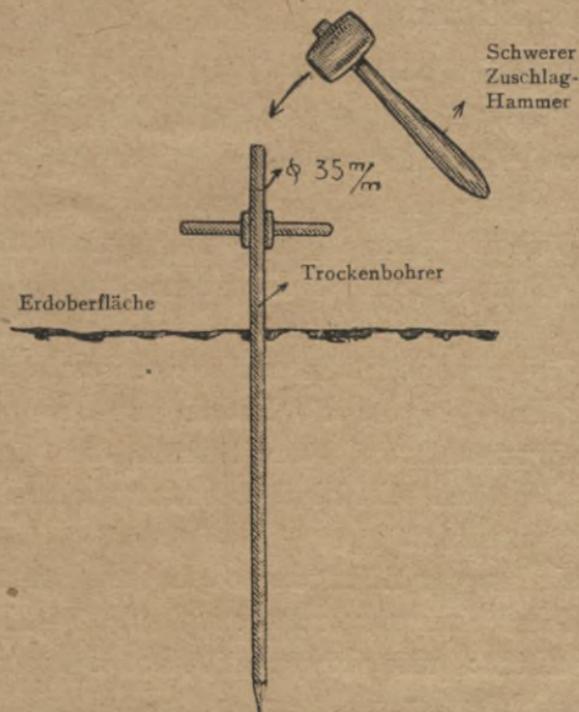
streckte Ladungen sind solche, wo die Patronen im Bohrloch der Länge nach eine Reihe bilden. (Siehe Abbildung auf Seite 16.) Diese Bohrlöcher werden am einfachsten mit Hilfe eines eisernen Trockenbohrers und schweren Zuschlaghammers hergestellt. Die hierbei nötigen Absperungen vom Sprengfelde haben auf etwa 50 m zu erfolgen.

Zu a:

Das Herstellen von Baumgruben

geschieht auf folgende Weise:

Man bohrt zunächst senkrecht an einer Stelle, wo Bäume gepflanzt werden sollen, die Löcher mit Trocken-



bohrer und Hammer und zwar so tief, als die Lockerung des Bodens gewünscht wird. Alsdann wird die Ladung eingebracht, besetzt und gezündet. Die Lademenge richtet sich ganz nach der Festigkeit des jeweiligen

Bodens und ist durch **einen Probeschuß** leicht und schnell zu bestimmen.

Herstellen der Zündpatrone, Laden, Besetzen und Abtun der Bohrlöcher wie vorher auf Seite 11—22 beschrieben.

Resultat: Kräftige Lockerung und Durchlüftung des Bodens bis an die Oberfläche, wobei wenig Erde ausgeworfen wird. Beim Pflanzen braucht man nur die halbe Erde der stark gelockerten Baumgrube auszuheben und den Baum einzusetzen, denn die andere Hälfte ist bereits vollkommen nach unten und nach den Seiten gelockert.

Wegen genauer Angaben siehe unser „**Handbuch**“.

Zu b: Bei der

Tieflockerung um jüngere oder ältere Obstbäume (oder Weinreben)

herum, welche noch mit dem Spaten gepflanzt wurden, gehe man mit den Bohrlöchern möglichst weit ab vom Stamme (siehe unser „**Handbuch**“) und möglichst tief mit den Bohrlöchern. Man nehme nur geringe Ladungen, etwa halbe Patronen. Nach der Explosion darf hierbei die Erdoberfläche nicht zerrissen sein. Ist dies doch der Fall, so war die Ladung zu stark eingebracht! Bei richtigem Abstand vom Stamm, bei richtiger Tiefe des Bohrlochs und bei richtiger Ladung leiden die Wurzeln des Baumes nicht.

Herstellen der Zündpatrone, Laden, Besetzen und Abtun der Bohrlöcher wie vorher auf Seite 11—22 beschrieben.

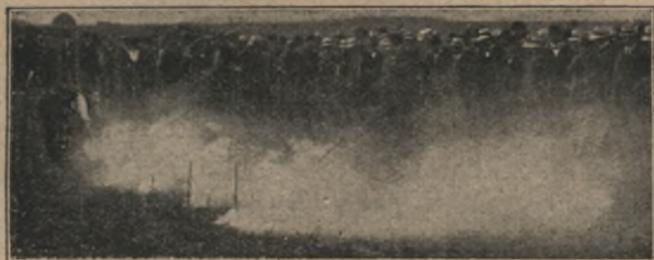
Resultat: Die früher mit dem Spaten gepflanzten Bäume erhalten für ein leichtes Ausbreiten ihrer Wurzeln seitlich und nach unten neuen Spielraum in dem gelockerten Untergrund, wo sie Feuchtigkeit und in derselben aufgelöste neue Nahrung finden.

Wegen genauer Angaben siehe unser „**Handbuch**“.

Zu c: Das

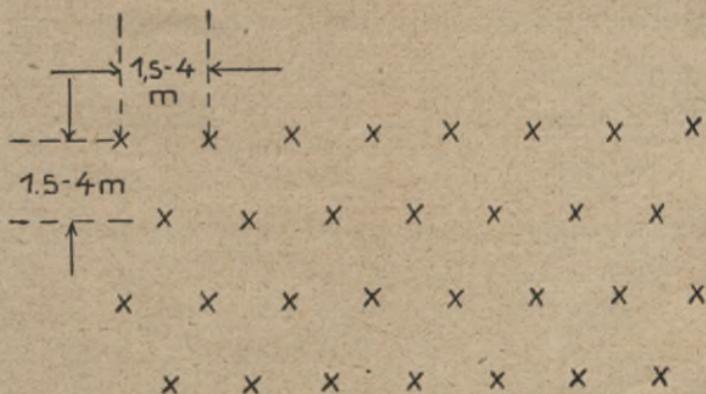
Tieflockern des Untergrundes

erfordert ebenfalls senkrechte Bohrlöcher, gewöhnlich 80 cm tief. Da es sich hier oft um die Bearbeitung großer Flächen handelt, müssen die Löcher schematisch



Anstecken der Zündschnüre für Baumgruben und Tieflockern des Untergrundes.

angeordnet werden, d. h. in Reihen versetzt gegeneinander. Die Abstände der Bohrlöcher voneinander richten sich auch nach der Festigkeit des Bodens. Tritt



x Bohrloch.

fetter Lehm auf, so beträgt der Abstand der Bohrlöcher voneinander etwa $1\frac{1}{2}$ bis 2 m nach allen Richtungen hin, bei gerölligem Boden setzt man die Löcher etwa bis 4 m auseinander nach allen Richtungen hin. Tiefe und Abstand der Bohrlöcher, ebenso die Lademenge, d. h. ob

DRESDNER DYNAMITFABRIK, DRESDEN, BÜRGERWIESE 1

eine, zwei oder drei Patronen genommen werden — ev. auch halbe, welche von der Fabrik jeder Kiste beigelegt werden — müssen auch hierbei durch einen **Probeschuß** bestimmt werden. Tieflockerung des Untergrundes darf nur in trockenem Boden vorgenommen werden! In nassem Boden darf diese Arbeit nicht stattfinden, weil für den Boden schädlich.

Herstellen der Zündpatrone, Laden, Besetzen und Abtun der Bohrlöcher wie vorher auf Seite 11—22 beschrieben. Elektrische Zündung sehr vorteilhaft.

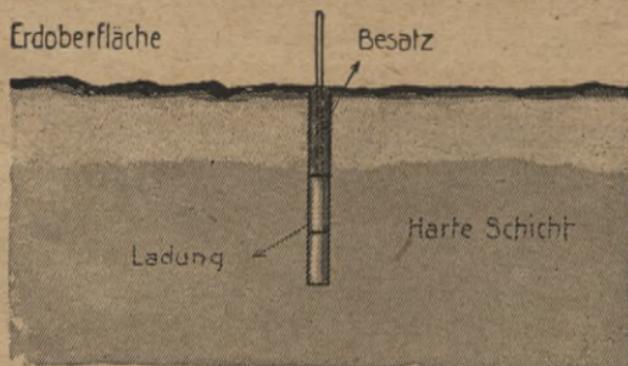
Resultat: Der Boden wird kräftig gelockert, gelüftet und wasserbergend gemacht, ohne daß der tote Boden oder die schlechten Unterschichten an die Oberfläche gelangen!

Wegen genauer Angaben siehe unser „**Handbuch**“.

Zu d: Das

Durchbrechen harter Unterschichten,

wie Ortstein, Raseneisenstein. Auch hier werden senkrechte Bohrlöcher durch den festen Boden hergestellt,



wie oben beschrieben, so daß die Ladung in die harte Schicht eingeführt resp. eingebettet wird. Auch hier ist elektrische Zündung sehr vorteilhaft, da wirkungsvoller.

Herstellen der Zündpatrone, Laden, Besetzen und Abtun der Bohrlöcher wie vorher auf Seite 11—22 beschrieben.

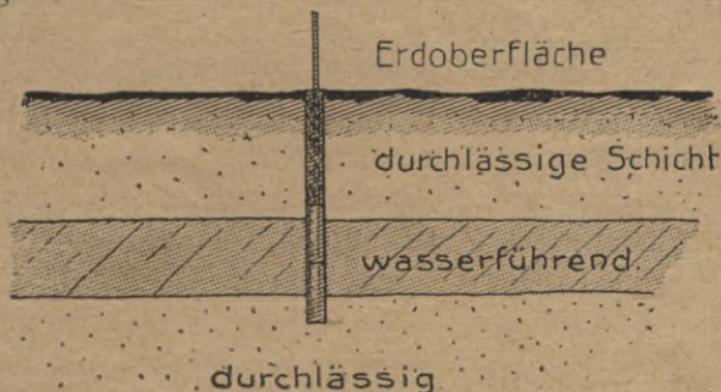
Resultat: Es erfolgt eine Zertrümmerung der harten Schichten und die Erschließung der darunter liegenden Erdschichten. Die Wurzeln von Pflanzen, Sträuchern und Bäumen können durch die harte Schicht nach dem guten Boden durchwachsen und reiche Nahrung aufnehmen, welche sich in den sich bildenden Feuchtigkeitsreservoirien viel besser auflöst.

Wegen genauer Angaben siehe unser „Handbuch“.

Zu e:

Entsumpfung, Drainage.

Das Entsumpfen benötigt ein senkrechtes Bohrloch durch die wasserführende Letteschicht oder sonstigen undurchlässigen Schichten. Durch die unterirdisch erfolgende



Explosion wird diese Schicht zerklüftet resp. zertrümmert und so dem Wasser Gelegenheit gegeben, zu entweichen.

Unser „Romperit C“ ist auch in nassem Boden und im Wasser anzuwenden.

Ein Besatz ist da, wo Wasser ist, nicht notwendig, da das Wasser selbst den Besatz darstellt.

Herstellen der Zündpatrone und Abtun der Bohr-
löcher wie vorher auf Seite 11—22 beschrieben.

Resultat: Fruchtbarmachung großer sumpfiger Flächen.

Wegen genauer Angaben siehe unser „Handbuch“.

Zu f:

Ziehen von Gräben.

Die Tiefe, die Lademenge und die Entfernungen der Bohrlöcher von einem zum andern richten sich nach der Tiefe des auszuhebenden Grabens. Soll derselbe schmal sein, so genügt eine Reihe, andernfalls sind zwei oder mehr Reihen in gleichen Abständen notwendig. Elektrische Zündung durchaus erforderlich!

Herstellen der Zündpatrone, Laden, Besetzen und Abtun der Bohrlöcher wie vorher auf Seite 11—22 beschrieben.

Resultat: Fertige Gräben oder auch nur zum Teil fertige, d. h. stark gelockerte Gräben, deren stark gelockerter Boden sehr leicht weiterausgehoben werden kann.

Wird der Erdboden da, wo Gräben ausgehoben werden sollen, von einer dicken Grasnarbe bedeckt, so empfiehlt es sich, vorher den Pflug über die Längsrichtung des gedachten Grabens hinweggehen zu lassen, um nur diese Grasnarbe aufzureißen.

Wegen genauer Angaben siehe unser „Handbuch“.

Zu g und h:

Tiefdüngung gleichzeitig mit Tieflockerung und Bekämpfung tierischer Kultur-Schädlinge im Boden wie Reblaus — Kaninchen — Hamster.

D. R. P.



Nr. 266728.

Das Prinzip des obigen Verfahrens, welches uns durch Deutsches Reichs-Patent geschützt ist, besteht

DRESDNER DYNAMITFABRIK, DRESDEN, BÜRGERWIESE 1

darin, daß durch die zur Explosion gebrachte Sprengstoffladung in dem hierdurch aufgelockerten Boden gleichzeitig Flüssigkeiten als solche oder auch vergasbare Flüssigkeiten zur Verteilung gebracht werden. Die Behälter, welche wir liefern, besitzen eine Ausparung, in die der Sprengstoff eingefüllt wird. Das Ganze wird in das Bohrloch eingelassen und der Sprengstoff nach der Besetzung des Bohrlochs zur Explosion gebracht.

Bei vergasenden Flüssigkeiten, wie z. B. Schwefelkohlenstoff, kann auch ein damit versehener Behälter in das Bohrloch direkt eingelassen und darauf der Sprengstoff eingefüllt werden.

Geeignete Bohrer zum Herstellen größerer Bohrlöcher werden von uns geliefert.

Resultat: Die nicht vergasende und vergasende Flüssigkeit, wie z. B. aufgelöster, flüssiger Kunstdünger, Schwefelkohlenstoff etc., verteilt sich bei gleichzeitiger Bodenlockerung auf einen großen Umkreis und düngt den Boden. Besonders wichtig ist dies für den **Weinbau, Garten- und Obstbau**. Auf gleiche Weise wird mit Schwefelkohlenstoff als vergasende Flüssigkeit die **Reblaus** vernichtet.

Obige Behälter, gefüllt mit Schwefelkohlenstoff oder dergleichen, welche mit Sprengstoff-Patronen und Zündvorrichtung versehen sind, in die Röhren von **Wildkaninchen** und **Hamster-Bauen** eingeführt und nach Verdämmung zur Explosion gebracht, vernichten diese Nagetiere mit ihren Jungen. Bei Wildkaninchen und Hamster-Bauen, wo eine Anzahl Röhren gleichzeitig mit Behältern und Patronen versehen werden, empfiehlt sich elektrische Zündung.

Wegen genauer Angaben siehe unser „**Handbuch**“.

Zu i:

Herstellung von Masten-Löchern.

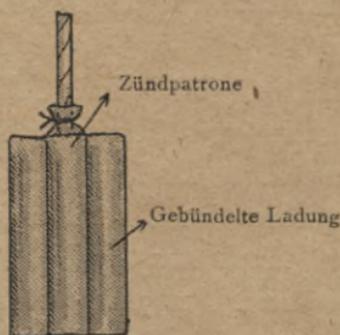
D. R.-P. 281435 und 288460.

Bei diesem uns patentierten Verfahren, welches in unserem vervollständigten „**Handbuch**“ genau beschrieben und illustriert ist, wird bei Herstellung der **Zündpatronen** und beim Abtun der Bohrlöcher genau so verfahren, wie auf Seite 11—22 in diesem Leitfaden angegeben, während das **Laden** der Bohrlöcher **auf andere Weise** geschieht (siehe unser „**Handbuch**“) und ein **Besetzen der Bohrlöcher ganz in Wegfall** kommt.

Resultat: Schnelle und billige Herstellung von Masten-Löchern in jeder gewünschten Tiefe und Breite.

Gruppe II umfaßt in erster Linie:

- a) Roden von Baumstubben, Lohhecken und Wildhecken,
- b) Zertrümmern von Granitfindlingen,
- c) Eissprengungen.



Diese Arbeiten sind dadurch gekennzeichnet, daß hierbei gebündelte Patronenladungen zur Anwendung gelangen, d. h. in Bündeln, wie man Zigarren zusammen-

DRESDNER DYNAMITFABRIK, DRESDEN, BÜRGERWIESE 1

gebunden sieht. Absperrungen sind hier erforderlich von 150 bis 200 m Entfernung; dieselben müssen energisch durchgeführt werden, da oft größere Stücke des Stubbenholzes oder der Steine herumfliegen! Trotz der Entfernung hat man die Stelle, wo die Stubben oder Steine gesprengt werden, fest im Auge zu behalten und sodann nach oben zu blicken, falls Teile hochgeschleudert werden.

Zu a: Beim

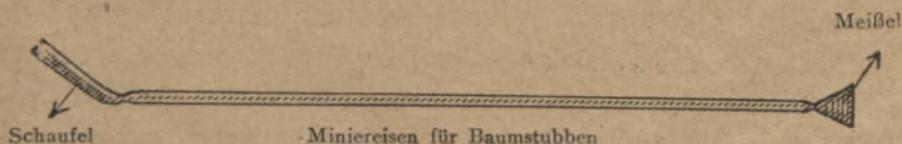
Roden von Baumstubben

stellt man zunächst durch eine Sondiernadel (einen kräftigen Eisendraht, welcher ganz dünn mit scharfer Spitze aus-



Sondiernadel für Baumstubben

läuft und mit einem Handgriff versehen ist) fest, wo sich unter der Erdoberfläche keine Wurzeln befinden,

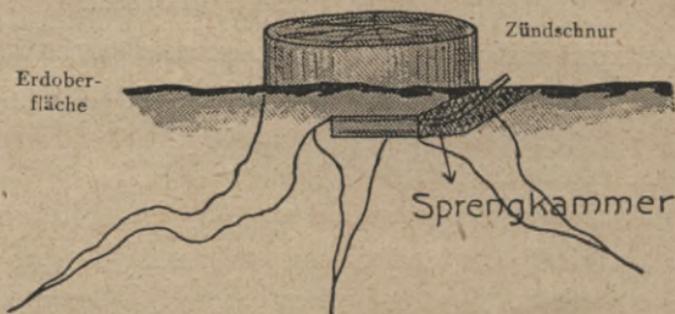


Miniereisen für Baumstubben

und wird an dieser so ausfindig gemachten Stelle mit dem Miniereisen unter dem Baumstubben eine Kammer geschaffen, indem man zuerst senkrecht an dem Stubben heruntergeht, dann weiter schräg herunter bis unter die Mitte der oberen Schnittfläche.

Das Miniereisen hat an dem einen Ende eine Schaufel zum Herausschaffen der Erde, an dem anderen Ende desselben befindet sich eine gehärtete meißelartige Schnitt- und Stoßfläche zum Durchschlagen hinderlicher Wurzeln.

Der Zufuhrkanal bis zur Kammer muß möglichst klein gehalten werden, etwa so, daß ein Mann mit der Hand und dem Arm gerade hineinlangen kann. Die Länge des Zufuhrkanals bis zur Kammer mißt gewöhnlich Armeslänge. Dieser Kanal endigt also in einer Kammer zur Aufnahme des Sprengstoffs, und richtet sich die Größe dieser Kammer nach der einzubringenden Ladung. Letztere wird gewöhnlich nach dem Durchmesser des Baumstubbens bemessen; etwa 10 cm Durchmesser erfordern etwa



100 Gramm, also eine Patrone. Oft kommt man auch mit geringeren Ladungen aus.

Bei außergewöhnlich starken Stöcken wirkt eine Mehrladung von etwa 100 bis 150 Gramm erfolgreicher.

Haben die Stöcke stärkeres und weitverzweigtes Wurzelgefüge, so daß mit dem Miniereisen die Sprengkammer nicht vollendet werden kann, so muß zu diesem Zwecke ein sogenannter Schnürschuß an die undurchdringliche Stelle angelegt werden, zu welchem eine halbe Patrone genügt. Diese Raum schaffenden Schnürschüsse sind jedoch möglichst **zu vermeiden**, damit die festen Widerstandswände, bestehend aus verwachsener Erde, Moosschichten usw., nicht gelockert werden!

Herstellen der Zündpatrone, Besetzen und Abtun der Minen wie vorher auf Seite 11—22 beschrieben; das Laden, vielmehr das Hineintun der Patronen in die Kammer unter

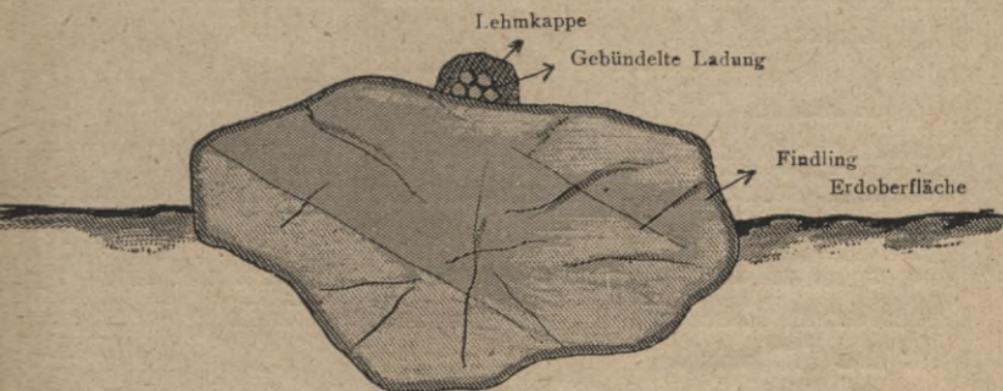
dem Baumstubben geschieht mit der Hand. Die Zündschnur muß hierbei etwas länger herausragen, damit für den Sprengmeister reichlich Zeit vorhanden ist, sich in Schutz zu bringen. Wegen genauer Angaben siehe unser „**Handbuch**“.

Resultat: Schnelle vollständige Zerstückelung und Entfernung des Baumstubbens bei gleichzeitiger Lockerung der umliegenden Erdschichten. **Letzteres ist wichtig** für das von Baumstubben befreite Land, welches dann sofort zur Bestellung benutzt werden kann.

Zu b:

Zertrümmern von Granitfindlingen.

Die gebündelte Patronenladung wird, ohne den Stein anzubohren, einfach an geeigneter natürlicher Vertiefung auf den Granitfindling aufgelegt und mit einer feuchten Erd- oder Lehmkappe möglichst luftdicht abgedeckt.



Die Zündschnur ragt heraus, ebenso wie bei den zu sprengenden Stubben, etwas länger, und das Anzünden der Zündschnur bzw. die elektrische Zündung erfolgt. Die jeweilige Lademenge muß sich der Größe des Findlings und der Härte des Steines anpassen. Ebenso wie bei Baumstubben sind auch hier einige Probeschüsse am

Platze, und wird es der Sprengmeister sehr bald im Gefühl haben, wieviel Patronen, ob eine, zwei, drei oder mehr, für einen großen Granitfindling nötig sind. Wegen genauer Angaben siehe unser „**Handbuch**“.

Herstellen der Zündpatrone und Abtun der Schüsse wie vorher auf Seite 11—22 beschrieben.

Resultat: Die Findlinge werden auf einfache und schnelle Weise zertrümmert, so daß sie mühelos transportiert und zur Ausbesserung von Straßen oder zum Straßen- und Bahnbau verwendet werden können.

Sollten sich Findlinge tief in der Erde befinden und nur aus der Erde heraussehen, so kann man diese Findlingsteine, sofern sie eine flache untere Seite haben, auch von unten sprengen, ebenso wie die Baumstubben. Andernfalls gräbt man die Erde an den Seiten etwas ab und zertrümmert den Stein, wie zuerst angeführt, durch Auflegen von gebündelten Ladungen, welche mit Lehmkappe bedeckt werden. Siehe unser „**Handbuch**“.

Zu c:

Eis-Sprengungen.

Auch bei dieser Arbeit werden gebündelte Romperit C-Ladungen benutzt, wie in unserm „**Handbuch**“ ausführlich beschrieben. Hier hat der Sprengmeister für seine eigene Person besondere Vorsicht zu gebrauchen, da es darauf ankommt, daß er nach Anzünden der länger gehaltenen Zündschnur die gebündelte Ladung sofort auf das Eis wirft.

Das Herstellen der Zündpatrone ist bereits auf Seite 11—14 beschrieben.

Resultat: Gefährliche Eisstauungen werden verhindert. Eis für den Sommerbedarf wird leicht und billig gewonnen.

Bei allen gebündelten Ladungen ist nur eine Zündpatrone erforderlich.

DRESDNER DYNAMITFABRIK, DRESDEN, BÜRGERWIESE 1

Über die Verwendung unseres „Romperit C“ in

Lehm- und Tongruben,

zum **Abteufen von Brunnenschächten,**

zum **Sprengen von Fundamenten oder
altem Mauerwerk,**

zum **Straßen- und Wegebau,**

zum **Herstellen von Baugruben**

(Ausschachtungen) und

zum **Röhren legen,**

siehe unser illustriertes, vervollständigtes „Handbuch“,
in dem alle Anwendungsarten eingehend behandelt sind.
Auch bei obigen Arbeiten ist der Inhalt von Seite 11—22
dieses Leitfadens genau zu beachten!

Bei anderen Anwendungsarten, die sich dem Spreng-
meister ergeben, wolle derselbe bei uns nach Instruktionen
anfragen.

Der Inhalt unseres illustrierten vervoll-
ständigten „Handbuchs“ über unser „Romperit C“
Sprengkultur-Verfahren muß jedem Sprengmeister
bekannt sein; dasselbe steht kostenlos zur Ver-
fügung. Eine Postkarte an uns genügt.

In dem nachfolgenden Anhang findet der Spreng-
meister die gesetzlichen Vorschriften, deren Kennt-
nis eine der wichtigsten Vorbedingungen für einen
gewissenhaften Sprengmeister ist, und sind diese Vor-
schriften aufs allerschärfste einzuhalten, da sich
der Sprengmeister andernfalls straffällig machen würde.

DRESDNER DYNAMITFABRIK

Gegründet 1882 DRESDEN Bürgerwiese 1.

Anhang.

Reichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884. (R.-G.-Bl. S. 61 ff.)

§ 1.

Die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen sowie die Einführung derselben aus dem Auslande ist unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Register zu führen, aus welchem die Mengen der hergestellten, aus dem Auslande eingeführten oder sonst zum Zweck des Vertriebes angeschafften Sprengstoffe sowie die Bezugsquellen und der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen. Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden, vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Vorschriften, die Bestimmungen des ersten und des zweiten Absatzes keine Anwendung. Die Bezeichnung dieser Stoffe erfolgt durch Beschluß des Bundesrats.

Insoweit Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landesbehörden von der zuständigen Verwaltung hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden, bleiben die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes ebenfalls ausgeschlossen.

§ 2.

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten erlassen die zur Ausführung der Vorschriften in dem § 1, Absatz 1 und 2, sowie in dem § 15 erforderlichen näheren Anordnungen und bestimmen die Behörden, welche über die Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen Entscheidung zu treffen haben.

§ 3.

Gegen die versagende Verfügung ist nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4.

Die Erteilung der nach § 1, Absatz 1, erforderlichen Erlaubnis erfolgt in widerruflicher Weise. Wegen der Beschwerde gegen die Zurücknahme gilt die Vorschrift des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 5.

Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen herbeigeführt worden und hat der Täter einen solchen Erfolg voraussehen können, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

§ 6.

Haben mehrere die Ausführung einer oder mehrerer nach § 5 zu ahndender strafbarer Handlungen verabredet oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmter Handlungen verbunden, so werden dieselben, auch ohne daß der Entschluß der Verübungen des Verbrechens durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, betätigt worden ist, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 7.

Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, oder in seinem Besitz hat, in der Absicht, durch Anwendung derselben Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen entweder selbst herbeizuführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens in den Stand zu setzen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der gleichen Strafe verfällt, wer Sprengstoffe, wissend, daß dieselben zur Begehung eines in dem § 5 vorgesehenen Verbrechens bestimmt sind, an andere Personen überläßt.

§ 8.

Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, wissentlich in seinem Besitz hat oder an andere Personen überläßt unter Umständen, welche nicht erweisen, daß dies zu einem erlaubten Zweck geschieht, wird mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft. Diese Bestimmung findet auf die gemäß § 1, Absatz 3, vom Bundesrat bezeichneten Stoffe nicht Anwendung.

§ 9.

Wer der Vorschrift in dem ersten Absatz des § 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzutellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst an andere zu überlassen, oder wer im Besitze derartiger Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubnis hierzu nachweisen zu können, ist mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe verfällt, wer die Vorschriften des § 1, Absatz 2, die von den Zentralbehörden in Gemäßheit des § 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche § 1, Absatz 1, Anwendung findet, übertritt.

§ 10.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen, oder wer in Schriften oder anderen Darstellungen zur Begehung einer der in den §§ 5 und 6 bezeichneten strafbaren Handlungen oder zur Teilnahme an denselben auffordert, wird mit Zuchthaus bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung der im Absatz 1 gedachten strafbaren Handlungen insbesondere dadurch anreizt oder verleitet, daß er dieselben anpreist oder als etwas Rühmliches darstellt.

§ 11.

In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und 10 kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und in dem Falle einer Anwendung der Strafvorschriften des § 9 ist auf Einziehung der zur Zubereitung der Sprengstoffe gebrauchten oder bestimmten Gegenstände sowie der im Besitze des Verurteilten vorgefundenen Vorräte von Sprengstoffen zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 12.

Die Bestimmungen im § 4, Absatz 2, Nummer 1, des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich finden auch auf die in den §§ 5, 6, 7, 8 und 10 dieses Gesetzes vorgesehenen Verbrechen Anwendung.

§ 13.

Der im § 139 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe verfällt, wer von dem Vorhaben eines im § 5 vorgesehenen Verbrechens oder von einer im § 6 vorgesehenen Verabredung oder von dem Tatbestande eines im § 7 des gegenwärtigen Gesetzes unter Strafe gestellten Verbrechens in glaubhafter Weise Kenntnis erhält und es unterläßt der durch das Verbrechen bedrohten Person oder der Behörde rechtzeitig Anzeige zu machen.

§ 14.

Die §§ 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündung, die übrigen Bestimmungen desselben mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 15.

Auf Personen, welche beim Inkrafttreten der §§ 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes sich bereits im Besitze von Sprengstoffen befinden oder sich bis zu diesem Tage gewerbsmäßig mit der Herstellung oder mit dem Vertriebe von Sprengstoffen beschäftigt haben, finden die Vorschriften des § 9, Absatz 1, erst zwei Wochen nach dem Inkrafttreten der gedachten Paragraphen, und wenn seitens dieser Personen innerhalb dieser Frist ein Gesuch um Erteilung der nach § 1, Absatz 1, erforderlichen polizeilichen Genehmigung bei der zuständigen Behörde eingereicht worden ist, erst eine Woche nach Behändigung des ablehnenden Bescheides letzter Instanz (§ 3) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Juni 1884.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Polizeiverordnung vom 14. September 1905

betreffend

den Verkehr mit Sprengstoffen.

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen begreifen :

1. die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs und des unter militärischer Begleitung stattfindenden Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung sowie der Versendung von Sprengstoffen in Kauffahrteischiffen —,
2. den Handel mit Sprengstoffen,
3. die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen innerhalb des Betriebs von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,
4. die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung —.

Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmung gehören nicht:

- a) die in dem Heere und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
- b) die für Feuerwaffen bestimmten Zündhütchen und Zündspiegel, die für Handfeuerwaffen bestimmten Metallpatronen und alle Jagdpatronen,
- c) Zündschnüre.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2.

Zum Verkehr im Sinne des § 1, Ziffer 1 bis 3, sind zugelassen

1. Pulver — Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagierenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandteile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);
2. folgende Nitroglycerin enthaltende Präparate:
 - a) Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),
 - b) Dynamit II und III (Kohldynamit, ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),
 - c) Sprenggelatine (ein bei mittlerer Temperatur zähe elastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, mit oder ohne kohlen-sauren Alkalien [beziehungsweise alkalischen Erden] oder neutral reagierenden Salpeterarten),
 - d) Rohmasse für rauchloses Pulver, bestehend aus einem innigen Gemenge von Nitroglycerin und feuchter Nitrozellulose, dessen Wassergehalt mindestens 30 % und dessen Nitroglyceringehalt höchstens 28 % beträgt,
 - e) Gelatinedynamit (ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlen-sauren Alkalien [beziehungsweise alkalischen Erden]),
 - f) Karbonit (ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);
3. Nitrozellulose (lockere mit mindestens 20 % Wassergehalt und gepreßte, nicht gelatinierte), insbesondere Schießbaumwolle und Kollodiumwolle, sowie Gemische von Nitrozellulose mit neutral reagierenden Salpeterarten;
4. Feuerwerkskörper, sofern sie nicht pikrinsaure Salze enthalten, geladene Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Petarden, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündplättchen (amorces);

5. alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

Zu Versuchszwecken kann die Versendung neuer, hier nicht aufgeführter Sprengstoffe auf bestimmten Wegen sowie die Aufbewahrung und Verausgabung derselben von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

§ 3.

Vom Verkehr im Sinne des § 1, Ziffer 1 bis 3, sind ausgeschlossen die nicht nach § 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere

1. Nitroglyzerin als solches und in Lösungen;
2. Knallgold, trocken in fester^e oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;
3. Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische;
4. Gemische, welche Nitroglyzerin abtropfen lassen;
5. Sprengstoffe, welche entweder:
 - a) bei einer Temperatur bis zu $+ 40^{\circ} \text{C}$ zur Selbstzersetzung neigen, oder
 - b) welche enthalten:
 - aa) chlorsaure Salze (mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen [§ 2 Nummer 4]), oder
 - bb) pikrinsaure Salze, oder
 - cc) Phosphor (mit Ausnahme der Zündplättchen [§ 2 Nummer 4]), oder
 - dd) Schwefelkupfer;
6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglyzerin (Ziffer 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind.
7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandteile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hahnvorrichtungen so lange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheidewände oder Öffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll.

§ 4.

Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 kg Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts den Frachtschein zur Visierung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtscheine beigefügten Lieferschein zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 5.

Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den

verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichs-Gesetzblatt Seite 61) unterliegen, in der Weise teilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnisschein zum Besitz von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 6.

Für die Versendung auf Land- und Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnisten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transporte von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§ 2, Ziffer 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (§ 2, Ziffer 1) und das aus gelatinierter Nitrozellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§ 2, Ziffer 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Pakete (Blechbehälter) bis zu höchstens $2\frac{1}{2}$ kg Gewicht verpackt oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschukstoff geschüttet werden.

Die im § 2, Ziffer 2, aufgeführten Sprengstoffe dürfen ebenso wie die nach § 2, Ziffer 5, zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung der letzteren auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf, nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (§ 2, Ziffer 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Die Patronen sind in den Paketen und diese in den sie umschließenden Behältern fest zu verpacken. Bei nitroglycerinhaltigen Sprengstoffen sind die Patronen in den Paketen mittels Wellpappe so zu verpacken, daß die Patronen schichtweise in ihrer Lage festgehalten werden, und die Pakete in die sie umschließenden Behälter so fest einzusetzen, daß sie sich nicht gegeneinander verschieben können. Für die Ausfuhr bestimmte Sprengstoffe werden von der Vorschrift der Benutzung von Wellpappe bei der Verpackung nicht betroffen.

Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 % Wassergehalt dürfen auch in dichtschießende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrozellulose mit mindestens 20 % Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

Rohmasse für rauchloses Pulver (§ 2, Ziffer 2d) darf lose versandt werden. Sie muß jedoch vor der Verpackung in einer Tonne oder Kiste (Absatz 1) in einem Beutel aus Kautschukstoff dicht verschnürt werden.

Sprengstoffe jeder Art, einschließlich der geladenen Geschosse, dürfen nicht mit Zündungen oder Zündschnuren versehen sein. Auf Gewehr- und Geschützpatronen findet diese Bestimmung keine Anwendung, doch dürfen die geladenen Geschosse von Geschützpatronen Zündungen nicht tragen. Geladene Geschosse und die geladenen Geschosse von Geschützpatronen müssen einen sicheren Abschluß der Sprengladung besitzen. Es ist untersagt Zündungen, Zündschnüre oder Patronen für Feuerwaffen mit anderen Sprengstoffen in dieselben Behälter zu verpacken.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrozellulose und Salpeter, geladene Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle usw. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen. Die zur Verpackung mit nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen dienenden Kisten sind an zwei gegenüberliegenden Schmalseiten mit zuverlässigen Handgriffen oder Handleisten zu versehen; bei Fässern und Tonnen sind solche Handgriffe nur insoweit erforderlich, als nicht durch tief eingelassene Böden und Deckel eine feste Handhabe gegeben ist. Für die Ausfuhr in das Ausland bestimmte Behälter werden hiervon nicht betroffen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2, Ziffer 1), bei Schießbaumwolle (§ 2, Ziffer 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (§ 2, Ziffer 4) 90 kg, bei sonstigen Sprengstoffen 35 kg nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschützpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung. Für Versendungsstücke von geladenen Geschossen und Geschützpatronen darf das Höchstgewicht 150 kg nicht übersteigen. Für Behälter mit einem Geschöß oder mit einer Geschützpatrone kommt diese Gewichtsgrenze in Wegfall.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Land- und Wasserwegen.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§ 7.

Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. Eisstopfungen, die nötigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

§ 8.

Bei dem Verpacken und dem Verladen sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Das Verladen nitroglyzerinhaltiger Sprengstoffe auf Fuhrwerke und das Abladen von solchen darf nur an Rampen oder gleichwertigen Einrichtungen unter Benutzung von weichen Unterlagen stattfinden. Das Auf- und Abladen darf nur von zuverlässigen unterrichteten Personen und unter Aufsicht erfolgen.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 9.

Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 10.

Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leichtentzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Die im § 2, Ziffer 2 und 3, aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2, Ziffer 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen (§ 2, Ziffer 4), oder mit Patronen für Feuerwaffen zusammen verladen werden.

§ 11.

Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dicht schließende Wagenkasten besitzen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagen-

kästen oben offen, so müssen sie mit einem dichtschießenden, feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein.

Auch die Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Materiale zu schließen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisenbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Krätzer) gestattet, sofern sie ganz vom Radschuhe bedeckt ist.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißem P führen.

Beim Verladen der Sprengstoffe auf Fuhrwerke und beim Abladen von solchen müssen die Zugtiere ausgespannt sein.

§ 12.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 13.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und von Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passiert werden.

Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 m untereinander innehalten.

§ 14.

Bei jedem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 m von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 m betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 15.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfpflügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

Neben der Eisenbahn herlaufende Wege sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

§ 16.

Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 17.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschuß gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften im § 11, Absatz 3 und 4, § 12, § 13, Absatz 1, und § 14 Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßige einzuhaltende Entfernung 200 m beträgt.

§ 18.

Gerät eine Sprengstoffladung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer tunlichst schleunige Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nötigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§ 19.

Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 kg Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

§ 20.

Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportiert, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen notwendig ist.

Die im § 7 enthaltene Ausnahmegestimmung findet auch hier Anwendung.

Fähren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

§ 21.

Die §§ 7 bis 10, 11, Absatz 4, 12, Absatz 1, 13, Absatz 2, 14, 18 und 19 finden für den Schiffsverkehr sinngemäße Anwendung.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen eiserne oder stählerne Schiffe verwendet, welche mit dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschluss gehaltenen Laderäumen versehen sind, so finden von den im Absatz 1 angezogenen Vorschriften nur die §§ 8, 11, Absatz 4, 12, Absatz 1, 14, 18 und 19 sinngemäße Anwendung und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 m beträgt.

Zur Versendung auf Schiffen sind Patronen der im § 2, Ziffer 2 aufgeführten Stoffe außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebtem Gummibeutel) zu versehen. Auf den Transport auf Fähren findet dies keine Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 m von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen. Mit unserer Genehmigung kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden, sofern diese Gebäude durch Erdwälle oder in anderer Weise gegen die Wirkungen einer auf der Ladestelle eintretenden Explosion genügend gesichert sind.

Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 22.

Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaut werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem dichtschießenden, feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnierte Leinwand) überspannt sein.

Weder in den so benutzten noch in den unmittelbar daran stoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein.

Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Koks nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

§ 23.

Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passieren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusenwärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntnis zu setzen und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im einzelnen zu treffen.

IV. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen sowie über deren Aufbewahrung und Verausgabung.

§ 24.

Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis gemäß § 1 dieses Gesetzes.

Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 6 dafür vorgesehenen Behältern oder kleineren dichtschießenden Originalverpackungen der Fabrikationsstätte von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1 und $2\frac{1}{2}$ kg abgegeben werden. Diese Behälter und Originalverpackungen müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrikationsstätte und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Die Angabe der Jahreszahl und Nummer auf den Behältern und Sprengpatronen darf auch in chiffrierter Form erfolgen, welche vor der Anwendung uns zur Genehmigung vorzulegen ist. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffs sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von uns gebilligte und öffentlich bekannte gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein. Die von der Zentralbehörde des Bundesstaats, in dem eine Fabrik betrieben wird, dieser Fabrik erteilte Genehmigung ihrer Nummernchiffren und Billigung ihrer Fabrikbezeichnung hat für den Verkehr mit Erzeugnissen dieser Fabrik im ganzen Reiche Geltung.

In dem gemäß § 1, Absatz 2, des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

DRESDNER DYNAMITFABRIK, DRESDEN, BÜRGERWIESE 1

Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkauf von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 kg ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im übrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

§ 26.

Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren, ist verboten. Dies gilt insbesondere auch von solchen Feuerwerkskörpern, mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr für Personen oder Eigentum verbunden ist (Kanonenschläge Frösche, Schwärmer u. dgl.). Dagegen findet diese Vorschrift keine Anwendung auf Spielwaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten. Zündplättchen (Amorces), welche mehr als 7,5 g Sprengmischung (Knallsatz) auf 1000 Plättchen enthalten, dürfen als Spielwaren nicht in den Verkehr gebracht werden.

Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werks zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

§ 27.

Die Verausgabung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter usw. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Verausgabung ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabung, die Menge der verausgabten Stoffe sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Verausgabung von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Verausgabung ausdrücklich ermächtigt sind.

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine

Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter usw. zu anderen Zwecken tunlichst ausschließen.

V. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§ 28.

Geraten Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 29.

Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2, Ziffer 1), Feuerwerkskörpern oder Zündplättchen — Amorges — (§ 2, Ziffer 4) oder solchen Patronen für Handfeuerwaffen, welche nicht unter § 1, Absatz 2b, fallen, Handel treibt, darf:

1. im Kaufladen nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ kg,

2. im Hause außerdem nicht mehr als 10 kg vorrätig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorrats unter 2 zeitweilig bis auf 15 kg gestattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohr in Verbindung stehenden, abgesonderten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschuß gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im § 6, Absatz 1 und 2, entsprechen und mit stets festgeschlossenen Deckeln versehen sein.

§ 30.

Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als $2\frac{1}{2}$ kg der daselbst genannten Sprengstoffe der polizeilichen Erlaubnis.

§ 31.

Größere als die im § 29 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Blitzableiter befinden.

Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat die Polizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 32.

Die Aufbewahrung der im § 29 genannten Sprengstoffe an der Herstellungsstätte sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 33 gegebenen Vorschriften.

§ 33.

Die im § 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den im § 29 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebs zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß § 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen der Ortspolizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu erteilenden Vorschriften einzurichten.

Für solche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an die Stelle der Polizeibehörde.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 34.

Andere als die im § 2 aufgeführten, insbesondere die im § 3 genannten Sprengstoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden.

Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

VI. Strafbestimmungen.

§ 35.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 67, Nummer 5 des Strafgesetzbuchs bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

Schlußbestimmungen.

§ 36.

Weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Auch bleiben die internationalen Verabredungen über den Verkehr mit Sprengstoffen unberührt.

§ 37.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1905 in Kraft, mit welchem Tage die Polizeiverordnung der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 19. Oktober 1893 und 29. Juni 1893 unwirksam werden.

Berlin, den 14. September 1905.

Der
Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

Lusensky.

Der
Minister des Innern.

Im Auftrage:

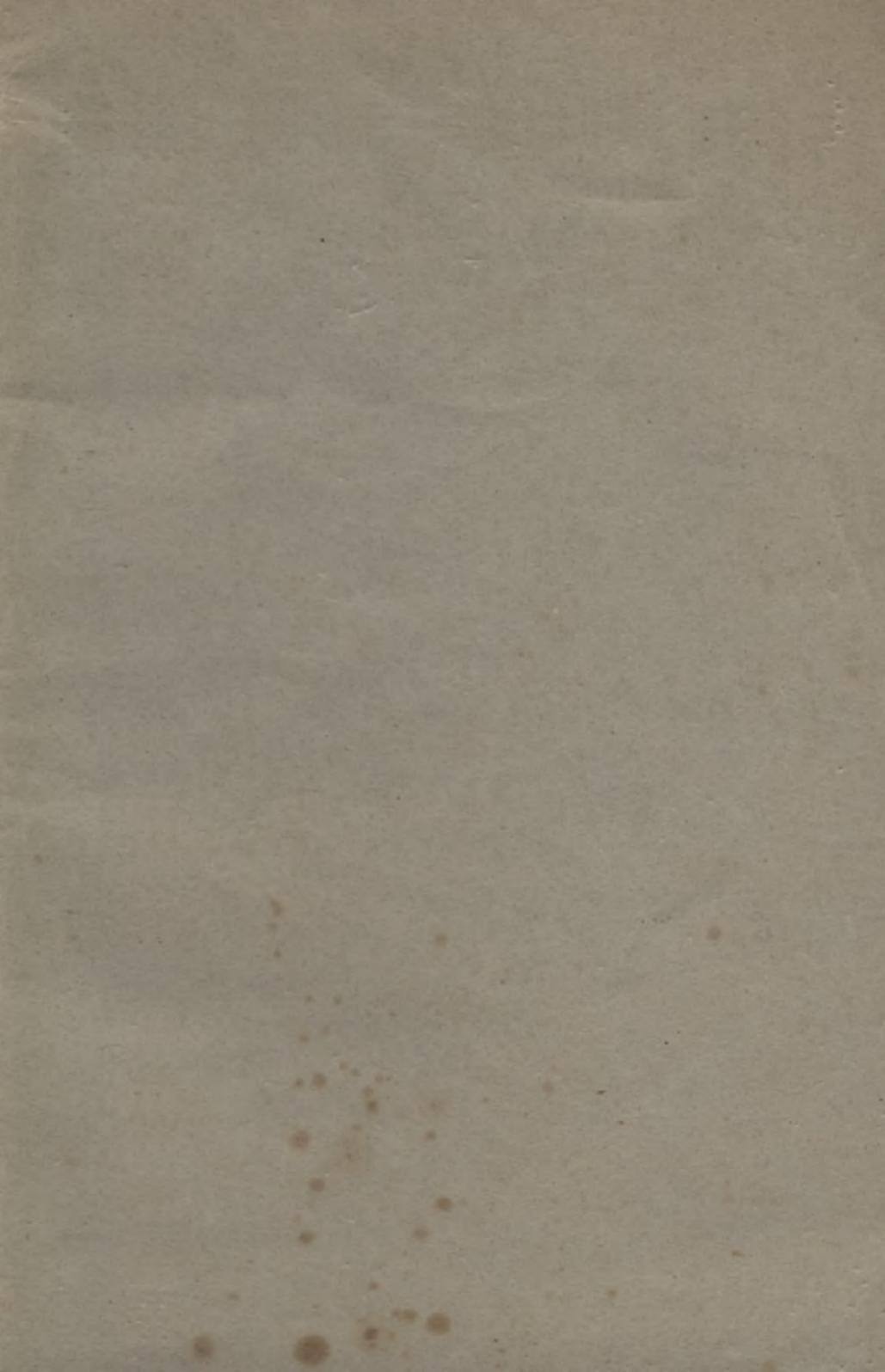
von Kitzing.

DRESDNER DYNAMITFABRIK, DRESDEN, BÜRGERWIESE 1

BIBLIOTEKA POLITECHNICZNA
KRAKÓW

S. 61

96



WYDZIAŁY POLITECHNICZNE KRAKÓW

BIBLIOTEKA GŁÓWNA

L. inw. 30101

Kdn., Czapskich 4 — 678. 1. XII. 52. 10.000

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000296933

B

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



I-30101

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000296933